

Was in den Motiven darüber enthalten ist, gemeinschaftlich mit §. 20, habe ich bereits die Ehre gehabt, Ihnen vorzutragen. Der Deputationsbericht aber sagt zu §. 21:

Zu §. 21.

Die Deputation war zwar mit dem Inhalte der Paragraphe in der Hauptsache einverstanden. Nur schien es ihr, daß, wenn Jemand durch seine Stellung oder seinen Erwerb zurückgehalten, auch vielleicht länger als zehn Jahre außer Landes verweile, aber doch vor Ablauf dieses Zeitraums die Absicht ausdrücklich zu erkennen gebe, sächsischer Staatsangehöriger zu bleiben, es solchen Falls nicht lediglich von willkürlichem Ermessen der Heimathsgemeinde abhängen dürfe, ob sie ihm die Staatsangehörigkeit belassen wolle oder nicht. Er habe vielmehr ein Recht auf deren Fortdauer, und es könne ihm auch nicht ohne besondere dringende Gründe ein bestimmter Termin der Heimkehr gesetzt werden.

Der königliche Herr Commissar hat hierüber auf Ersuchen zur Erläuterung bemerkt, daß es die Absicht nicht sei, in solchen Fällen der Heimathsgemeinde ein unbedingtes Widerspruchsrecht einzuräumen. Die Staatsregierung habe überhaupt nur die Besorgniß entfernen wollen, daß der später Zurückkehrende dem Staate und der Gemeinde zur Last falle und es werde, wo eine solche Besorgniß nicht eintrete, der nachgesuchte Vorbehalt auf eine angemessene Zeitdauer nicht verweigert werden.

Die Deputation hat hierbei Beruhigung gefaßt, ebenso bei dem erklärten Einverständnis des königlichen Herrn Commissars, daß dasjenige, was am Schlusse der Paragraphe von der betreffenden Legitimationsurkunde gesagt ist, auch von einer jeden nachgesuchten und wirklich erteilten Verlängerung derselben zu verstehen sei.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 21 das Wort zu nehmen gedenkt. Es scheint dies nicht der Fall zu sein, ich frage daher, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation diese Paragraphe, wie sie sich in dem Entwurfe vorfindet, unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent v. König:

§. 22.

3) Verheirathung.

Eine Sachsin, die sich an einen Ausländer verheirathet, verliert mit dem Zeitpunkte der Vollziehung der Ehe das sächsische Unterthanenrecht.

In dem Berichte ist bloß soviel gesagt:

Zu §. 22.

Die Deputation rath an, den Paragraphen unverändert anzunehmen, zumal die auswärtigen Gesetzgebungen ganz dieselben Bestimmungen enthalten.

Preuß. Ges. v. 31. Decbr. 1842 §. 15 sub 4.

Oesterreich. bürgerl. Ges. Buch §. 32, ingleichen Oesterreich. Gesetz über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit vom 24. März 1832 §. 19. Code civil. art. 19.

Präsident v. Schönfels: Wenn über §. 22 Niemand das Wort wünscht, so frage ich, ob die Kammer diese Paragraphe anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent v. König:

§. 23.

4) Ausspruch der Behörde.

a) Wegen Ausweisung.

Solche, denen nach der Schlußbestimmung im §. 14 nur eine zeitweilige Anerkennung als sächsische Staatsangehörige wegen Unthunlichkeit der Ausweisung zu Theil geworden ist, werden des dadurch erlangten Unterthanenrechts wiederum verlustig, sobald nach Erledigung des Behinderungsgrundes vom Ministerium des Innern ihre Ausweisung angeordnet oder auf Antrag der Heimathsbehörde genehmigt wird.

Es ist über diese Paragraphe weder in den Motiven, noch in dem Berichte etwas zu bemerken gewesen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint demnach, als wenn die Deputation anrathet, diese Paragraphe unverändert anzunehmen, und ich frage, ob die Kammer nach diesem Anrathen ihrer Deputation der §. 23 beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent v. König:

§. 24.

b) Wegen unterbliebener Rückkehr auf erfolgte Aufforderung.

Sachsen, welche im Auslande außerhalb des Gebiets des deutschen Bundes sich aufhalten, können des Unterthanenrechts durch Beschluß des Ministeriums des Innern verlustig erklärt werden, wenn sie einer öffentlich erlassenen ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

Die Motiven sagen zu §. 24:

Zu §. 24.

Dem Unterthanen ist es zwar an und für sich freigestellt, seinen Aufenthalt auch außerhalb des Staatsgebiets zu nehmen, jedoch nur mit dem Vorbehalt und unbeschadet der Erfüllung seiner Unterthanenpflichten, wozu denn insbesondere auch die Obliegenheit des Unterthanen gehört, sich dem Staate jeder Zeit persönlich zur Verfügung zu stellen und zu dem Ende auf erfolgte Aufforderung auf das Staatsgebiet zurückzukehren, sobald die fortgesetzte Abwesenheit von letzterm das Staatsinteresse gefährden oder mit Verletzung bestimmter Verpflichtungen gegen den Staat verbunden sein sollte. Hierauf beruht der völkerrechtliche Gebrauch der sogenannten Avocatorien, wie sie gewöhnlich bei Ausbruch eines Krieges an die auf dem feindlichen Gebiete weilenden oder in dem feindlichen Heere dienenden Unterthanen erlassen zu werden pflegen, nicht minder das Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige u. s. w. Die Nichtbefolgung solcher Aufforderungen kann nach Beschaffenheit der Fälle verschiedene Rechtsnachtheile nach sich ziehen; daß aber der Staat wenigstens berechtigt sein müsse, den ungehorsamer Weise Abwesenden auch mit dem Verluste seiner Eigenschaft als Unterthan, d. h. mit der gänzlichen Ausschließung aus dem Staatsverbande zu bedrohen, erscheint um so consequenter, als dieses Präjudiz häufig das einzige sein wird, was sich gegen das betreffende Individuum mit Erfolg in Vollzug setzen läßt. Es soll jedoch dieser Grundsatz nach dem Entwurfe bloß auf solche Inländer Anwendung leiden, welche sich nicht nur im Auslande, sondern auch außerhalb des deutschen Bundesgebiets aufhalten, da der Fall allge-